

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. März 2025
Nr. 138

24	IN 1	26
----	------	----

Interpellation von Kenny Greber und Turi Schallenberg vom 5. Juni 2024 „Koordinierter Umgang mit Staatsverweigerern und Reichsbürgern“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen lehnen jegliche staatliche Autorität ab. Sie anerkennen weder das geltende Recht noch den Staat als solchen. Oft argumentieren sie dahingehend, dass der Staat ein (privates) Unternehmen sei, aus dem man jederzeit austreten könne, weshalb die staatlichen Gesetze für sie nicht gelten würden. Gestützt darauf wird beispielsweise die Ansicht vertreten, keine Steuern bezahlen zu müssen. Häufig sind die Theorien und Denkweisen der staatsverweigernden Personen mit Verschwörungstheorien verbunden. Im Rahmen der zur Eindämmung der Corona-Pandemie verhängten Massnahmen hat sich die Szene zunehmend vernetzt. Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen bilden in der Schweiz und namentlich im Kanton Thurgau ein erhebliches Problem. Der Begriff „Reichsbürger“ stammt aus Deutschland. Er rührt daher, dass sich diese Personen darauf berufen, das Deutsche Reich statt der Bundesrepublik bestehe weiterhin. In der Schweiz sind solche Reichsbürger und Reichsbürgerinnen mit dem Deutschen Reich als Bezugspunkt eher selten. Teilweise werden jedoch auch andere staatsverweigernde Personen als Reichsbürger und Reichsbürgerinnen bezeichnet.

Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat die Gefahr ein, die von Staatsverweigerern ausgeht?

Im Rahmen ihres Bestrebens, sich nicht an staatliche Vorgaben zu halten und sich dem staatlichen Handeln sowie der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, setzen die Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen diverse Mittel ein. Häufig überfluten sie

2/5

die Ämter und Dienststellen oder die fallführenden Angestellten mit E-Mails und Briefen. Dabei sind die Eingaben oft pseudojuristisch formuliert und mit Phantasiedokumenten „unterlegt“. Sodann gibt es auch staatsverweigernde Personen, die jegliche Mitwirkung verweigern. Die Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen treten häufig verbal aggressiv und beleidigend auf, belästigen und bedrohen die Staatsangestellten und versuchen, diese einzuschüchtern. Solche Handlungen erfolgen mitunter in Telefongesprächen, bei Ausseneinsätzen und am Arbeitsort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen scheuen nicht davor zurück, verdeckt Video- und Sprachaufnahmen zu tätigen, haltlose Betreibungen über sehr hohe Beträge oder Strafanzeigen gegen Staatsangestellte einzureichen. Sie stellen abstruse Haftbefehle von Fantasiegerichten gegen Staatsangestellte aus und publizieren diese im Internet. Auch ist es schon vorgekommen, dass die staatsverweigernden Personen fingierte Schreiben mit Ämtern als Absender an Dritte versandt haben.

Durch solche Vorgehensweisen verursachen die staatsverweigernden Personen bei den Ämtern einen enormen Mehraufwand. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der handelnden Ämter ist der Kontakt mit ihnen oftmals sehr belastend. Die Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen schrecken auch nicht vor der Begehung von Straftaten zurück (Ehrverletzungsdelikte, unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen etc.). Abgesehen von physischen Angriffen während einer Covid-19-Impfaktion in den Gemeinden sind dem Regierungsrat aber keine gewaltsamen Übergriffe auf Staatsangestellte im Kanton Thurgau bekannt.

Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen wollen den Rechtsstaat lahmlegen und gefährden diesen. Durch die verursachte Belastung geht von den staatsverweigernden Personen auch eine erhebliche Gefahr für die psychische Gesundheit der betroffenen Staatsangestellten aus. Obwohl Personen mit staatsverweigernden Ansichten in der Regel kein gewalttätiges Verhalten zeigen und es im Kanton Thurgau bislang noch kaum zu körperlichen Übergriffen auf Staatsangestellte gekommen ist, besteht hierfür trotzdem eine latente Gefahr. In der Ideologie der Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen kann die Ablehnung des Staates und dessen Rechtssystem mit einem Anspruch auf Selbstverteidigung verknüpft sein. Dabei kann auch die Anwendung von physischer Gewalt als legitimes Mittel in Betracht fallen.

Fragen 1a und 1b

1a: Werden Übergriffe statistisch festgehalten?

1b: Gibt es eine zentrale Meldestelle?

Es besteht keine zentrale Stelle, der sämtliche Kontakte oder Übergriffe durch Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen gemeldet werden. Auch eine entsprechende Statistik wird nicht geführt. Ohnehin würde sich die Frage stellen, wie sich ein „Übergriff“ definiert.

3/5

Durch die Kantonspolizei Thurgau standardisiert festgehalten werden strafrechtlich relevante Übergriffe, bei denen Strafanzeigen erstattet werden. Zudem führt die Kantonspolizei mit der Fachstelle Gewaltschutz eine zentrale Anlaufstelle für das Bedrohungsmanagement von Ämtern, Gemeinden und Institutionen. Bei dieser können Gefährdungsmeldungen platziert werden, wobei bei Anhaltspunkten für drohende schwere Gewalttaten selbst ein allenfalls betroffenes Amtsgeheimnis der Meldung nicht entgegensteht. Bislang wurden sechs dem Staatsverweigerer-Umfeld zugeordnete Personen einer Vorprüfung, die strukturiert nach festgelegten Kriterien erfolgt, unterzogen. Die geprüften Personen wurden danach allerdings nicht ins Bedrohungsmanagement aufgenommen.

Frage 1c: Welche präventiven Massnahmen existieren, sind bekannt sowie implementiert und werden derzeit ergriffen?

Das Personalamt hat mit Hilfe der Fachstelle Gewaltschutz der Kantonspolizei für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Thurgau einen Leitfaden „Umgang mit Staatsverweigerern“ erstellt. Dieser enthält allgemeine sowie die Gesprächsführung betreffende Handlungsempfehlungen. Alsdann verweist er auf hilfreiche Weiterbildungsmöglichkeiten und Links. Der Leitfaden ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betroffenen Ämter bekannt.

Die Ämter sind von der Belastung durch die Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen unterschiedlich betroffen. Deshalb ist auch die Frage nach den ergriffenen Massnahmen für die Ämter unterschiedlich zu beantworten. Stark betroffene Ämter wie das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen und die kantonale Steuerverwaltung haben zwecks Prävention und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein ganzes Bündel an Massnahmen definiert und implementiert. Dazu gehören ein strukturiertes Sicherheitsdispositiv in Zusammenarbeit mit einer externen Sicherheitsfirma und der Kantonspolizei Thurgau sowie bauliche Massnahmen. Zudem wurde ein Sicherheitsbeauftragter ernannt, und es wurden professionelle Sicherheitsschulungen durchgeführt. Auch andere betroffene Ämter haben ihr Sicherheitsdispositiv angepasst.

Droht eine schwere Gewalttat durch eine staatsverweigernde Person, kann die Kantonspolizei Massnahmen des Gewaltschutzes gemäss § 57 des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) ergreifen. Namentlich kann sie mittels Entscheides ein Annäherungs-, Kontaktaufnahme- oder Rayonverbot oder eine Eingrenzung verfügen. Bei gegebenen Voraussetzungen kann sie auch Räume durchsuchen oder technische Geräte zur Lokalisierung einsetzen. Im Weiteren bietet die Kantonspolizei Thurgau den Kurs „Bedrohliche Situationen im Berufsalltag“ an, bei dem der Fokus auf deeskalierender Kommunikation liegt.

Fragen 2, 2a und 2b

2: Kennt der Kanton Thurgau ein einheitliches Vorgehen in Bezug auf Staatsverweigerer und Reichsbürger, die die Ämter und deren Mitarbeitenden ablehnen,

4/5

bedrängen und teilweise bedrohen?

2a: Wenn ja; welches und wie?

2b: Wenn nein; wird der Kanton ein solches Vorgehen entwickeln und wer wird bei der Ausarbeitung miteinbezogen?

Im Kanton Thurgau wird bezüglich Staatsverweigerern und Staatsverweigerinnen einheitlich nach dem Leitfaden „Umgang mit Staatsverweigerern“ vorgegangen. Zu berücksichtigen ist indessen, dass die Ämter vom Umfang der Belästigung durch Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen in unterschiedlichem Masse betroffen sind, weshalb auch amtspezifische Bedürfnisse bestehen und ein einheitliches Vorgehen nicht in allen Belangen als sinnvoll erscheint.

Frage 3: Wie werden die betroffenen Mitarbeitenden unterstützt?

Nebst dem Leitfaden „Umgang mit Staatsverweigerern“ werden die betroffenen Staatsangestellten insbesondere durch ihre direkten Vorgesetzten und durch die Amtsleitungen unterstützt. In Betracht fallen dabei beispielsweise die fachliche Unterstützung, die Begleitung bei Gesprächen oder Amtshandlungen, Hilfe in Bezug auf eine allfällige Anzeigeerstattung sowie das Zurverfügungstellen eines Rechtsvertreters oder einer Rechtsvertreterin. Sodann haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kantonalen Verwaltung Thurgau die Möglichkeit, bei mentaler Belastung die Beratungsstelle Movis AG kostenlos zu konsultieren. Weitere Unterstützung bietet die Fachstelle Gewaltschutz der Kantonspolizei Thurgau. Darüber hinaus ist die Unterstützung je nach Betroffenheit der Ämter unterschiedlich. So haben stark betroffene Ämter zwecks Sensibilisierung und richtigen Verhaltensweisen im Umgang mit staatsverweigernden Personen spezifische Workshops für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

Fragen 4 und 4a

4: Welche zusätzlichen Kosten (Administration, Mandate von hinzugezogenen Anwältinnen und Anwälten, Umbaumassnahmen in Ämtern, Kündigungen in Zusammenhang mit Staatsverweigerern und Reichsbürgern, Kosten der Rekrutierung, Polizeioressourcen, etc.) werden durch Staatsverweigerer und Reichsbürger verursacht?

4a: Wie sieht die Situation in den Gemeinden aus und welche Kosten entstehen diesen?

Die staatsverweigernden Personen verursachen einen erheblichen Mehraufwand und eine Vielzahl an direkten und indirekten Kosten. Es erfolgt eine erhebliche Bindung von Personalressourcen durch umfangreiche und wirre Eingaben, querulatorisch ergriffene Rechtsmittel, erforderliche Zuführungen, Nichtbefolgen von rechtsgültigen Entscheiden, Beratungen, Schulungen etc. Hinzu kommen Kosten für bauliche Massnahmen, Sicherheitsschulungen, beigezogene externe Rechtsberater oder Rechtsberaterinnen, Inkas-

5/5

sokosten etc. Die Belastung durch die staatsverweigernden Personen kann auch zu erhöhter Fluktuation und erhöhtem Krankheitsstand führen, was wiederum die Personalkosten erhöht. Beziffert werden können die durch Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen verursachten zusätzlichen Kosten indessen nicht.

Gemäss Angabe des Verbands Thurgauer Gemeinden (VTG) ist die Mehrheit der Politischen Gemeinden nicht betroffen. Auch gehen seitens der Gemeinden bei der Fachstelle Gewaltschutz der Kantonspolizei Thurgau nur wenige Meldungen ein. Dennoch ist angesichts der bestehenden Presseartikel auch bei den Politischen Gemeinden von einer Belastung durch die Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen auszugehen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dem Gebaren der Staatsverweigerer und Staatsverweigerinnen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten ist. Pflichten und Forderungen sind durchzusetzen, und bei Tatbestandserfüllung sind Strafanzeigen zu erstatten. Es gilt zu verhindern, dass das Tun der Staatsverweigerinnen und Staatsverweigerer Erfolg hat. Gleichzeitig sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen. Es ist unumgänglich, die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

